

statt des früheren Lebensüberdrusses wie es schien frischer Muth und Lebenslust gekommen und die Freiheit schien neuen Reiz für ihn gewonnen zu haben. Alle seine früheren Zugeständnisse wurden von ihm widerrufen, er behauptete schlechtweg und wiederholt, daß er zu denselben „maltractirt“ worden sei. Sein ganzes Benehmen und Auftreten war vielfach ungebührlich und gränzte mitunter an Trotz; es schien auch, als wolle Zickert die in der letzten Zeit gespielte Rolle eines Unzurechnungsfähigen fortsetzen, ein Unternehmen, das indes an dem gerichtsarztlichen Ausspruche scheiterte, wodurch Zickert für völlig zurechnungsfähig erklärt worden war. Nur ganz zuletzt und nach dem Schluß der Beweisaufnahme und als Zickert gefragt wurde, ob er noch etwas zu seiner Entschuldigung anzuführen habe, entschlüpfte ihm unbewußt die ein indirectes Zugeständniß enthaltende Aeußerung: „hätte das Fenster (des Reinigungsbodens) nicht aufgestanden, so wäre es mir nicht eingefallen.“

Sein Widerruf mußte aber auch durch die eigene und fortwährende Anschulldigung seines Schwagers, des Mitangeklagten Waldenberger, wirkungslos werden. Denn um die Schuld von sich abzuwälzen und da der redliche Erwerb des in seiner Oberstube aufgefundenen Weizens nicht nachzuweisen war, gebot es des letzteren Interesse, sein früheres Zugeständniß in dem Punkte wenigstens, daß Zickert der Dieb sei, festzuhalten. Nur suchte Waldenberger seine ganze Betheiligung, seine Begünstigung des von Zickert verübten Diebstahls lediglich als eine solche darzustellen, die aus verwandtschaftlichen, bez. schwägerschaftlichen Rücksichten stattgefunden habe, eigener Vorthheil und eigenes Interesse wurde von ihm bestimmt in Abrede gestellt, aus diesem Grunde aber auch nach den Bestimmungen im Art. 72 des Strafgesetzbuches Strafslosigkeit beansprucht.

Obgleich viele von der k. Staatsanwaltschaft zur Begründung ihrer desfallsigen Anklage speciell hervorgehobene Umstände für das Gegentheil und für die Annahme sprachen, daß wohl eigener Vorthheil und eigenes Interesse Seiten Waldenbergers im Spiele gewesen seien, so zeigt doch das bekannt gemachte Erkenntniß, daß der Gerichtshof den Beweis in dieser Beziehung nicht ausreichend, vielmehr nur eine nach den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen für strafflos erklärte Begünstigung in Waldenbergers Verhalten gefunden hat. Als ein gewichtiges Moment für die Annahme, daß eigener Vorthheil und eigenes Interesse Waldenbergern bei der Begünstigung geleitet habe, konnten das ungewöhnliche Interesse und die außerordentlichen Anstrengungen betrachtet werden, die er gemacht hatte, um den redlichen Erwerb des Weizens nachzuweisen. Er hatte deshalb Zeugen zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlaßt, namentlich aber den Mitangeklagten Tegner aufgefordert, bei seiner gerichtlichen Befragung auszusagen, daß er die Mittelsperson beim Einkauf des Weizens gemacht habe; ferner hatte auf seine Veranlassung die verehel. Tegner jene Quittung unter dem Namen Schröders ausgestellt, mithin gefälscht.

Auch auf die Mitangeklagte Leber war eingewirkt worden, zu

Gunsten Waldenbergers auszusagen und so hatte auch sie bei ihrer gerichtlichen Befragung zuerst jede Wissenschaft darüber verneint, wie jene Quittung entstanden sei. Allein Tegner sowohl als die Leber hatten noch vor der Hauptverhandlung ihre in dieser Beziehung gemachten Aussagen freiwillig als wahrheitswidrige zurückgenommen, die Leber hatte namentlich angeführt, sie sei Zeugin gewesen, als eines Abends in Tegners Wohnung auf Veranlassung Waldenbergers die verehel. Tegner jene Quittung geschrieben habe. Die verehel. Tegner räumte nach anfänglichem Lügner diesen Umstand, mithin die Fälschung, bei der Hauptverhandlung auch ein. Auf Grund dieser Ergebnisse wurde Zickert durch das bekannt gemachte Erkenntniß, dessen Entscheidungsgründe nächsten Sonnabend früh 8 1/2 Uhr publicirt werden sollen, wegen ausgezeichneten Diebstahls zu 1 Jahr 8 Monaten Arbeitshaus, Waldenberger wegen Anstiftung zu wahrheitswidrigen Aussagen zu fünf Monaten Arbeitshaus, Tegner wegen wahrheitswidriger Aussage zu 4 Wochen Gefängniß, dessen Ehefrau wegen Fälschung ebenfalls zu 4 Wochen Gefängniß, die Leber aber wegen wahrheitswidriger Aussage unter Berücksichtigung, daß sie noch nicht achtzehn Jahre alt gewesen, zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Die Vertheidigung Zickerts wurde durch Herrn Adv. Helfer, die Waldenbergers durch Herrn Adv. Edmund Schmidt geführt.

Verschiedenes.

Aus Bayern dringen immer mehr Einzelheiten aus dem dortigen Zunftwesen an die Oeffentlichkeit, die ein crasses Bild von den dortigen gewerblichen und gesellschaftlichen Verhältnissen liefern. Die unbemittelten Handwerker dort, welche sich kein Realrecht kaufen können, sind in der trostlosesten Lage. 50jährige Gesellen sind keine Seltenheit und Viele kommen überhaupt nie zu einer Selbstständigkeit. Die Zunftleute wissen zwar davon zu sprechen, wie die Verhältnisse der Gesellen keineswegs so ungünstig seien als man glauben machen wolle, und wie diejenigen unter ihnen, welche ihrer pecuniären Verhältnisse wegen ein Realrecht nicht erwerben können, ja immer noch im Concessionirungssystem Hilfe fänden, und so gewiß ihr Ziel erreichen. Allein wie es factisch steht, beweist neuerdings wieder die Thatfache, daß sich um vier erledigte Schneider-Concessionen 24 Gesellen bewarben, unter denen sich solche befanden, die 27, 28, ja sogar 32 (sage zweiunddreißig) Jahre auf der Wartbank sitzen!

Rosschlächtereien. In Berlin bestehen vier Rosschlächtereien, die einen guten Fortgang haben. Dieselben haben bis jetzt in diesem Jahre 480 Pferde geschlachtet. Das Pferdefleisch kostet 1 - 1 1/2 Sgr. pr. Pfund.

Die Rathhausuhr

ging Montag den 3. December um 8 Uhr Morgens vollkommen richtig.

Leipziger Börsen-Course am 3. December 1860.
Course im 30 Thaler-Fusse.

Staatspapiere etc.			Eisenb.-Priorit.-Obligat.			Bank- und Credit-Action		
excl. Zinsen.			excl. Zinsen.			excl. Zinsen.		
	Angeb.	Ges.		Angeb.	Ges.		Angeb.	Ges.
Sächs. Staatspapiere	v. 1830 v. 1000 u. 500	3	91 1/2	Alb.-Bahn-Pr. L. Em. pr. 100	5	101 3/4	Allg. Deutsche Credit-Anstalt zu Leipzig à 100	62 1/2
	- - kleinere	3	88	do. II. - do.	5	99 3/8	Anhalt-Dessauer Bank à 100	14 1/4
	- 1855 v. 100	3	101	do. III. - do.	4	100 3/4	Berliner Disconto Comm.-Anth.	
	- 1847 v. 500	4	101	Berlin-Anh. Priorit. do.	4 1/2	108 1/2	Braunschweiger Bank à 100	
	- 1852, 1855 v. 500	4	101 1/4	do. do. do.	4	99	Bremer Bank à 250 L. drs. à 100 L.	
	- 1858 u. 1859 - 100	4	102 1/4	Leips.-Dresd. R.-B.-Pr. Obl. 3 1/2	4	102 1/4	Goth.-Goth. Cred.-Anst. à 100	
	Aktion d. ehem. S.-Behles.		93 1/2	do. Anleihe v. 1854 do.	4 1/2	101 1/2	pr. 100	
	Eisenb.-Co. à 100	4	101 1/4	Magd.-Leips. R.-B.-Pr. Act. do.	4 1/2	104 5/8	Darmstäd. Bank à 250 fl. pr. 100 fl.	
	K. S. Land- v. 1000 u. 500	3 1/2	101 1/4	do. Prior.-Oblig. do.	4 1/2	100 3/4	Dessauer Cred.-Anstalt à 200	
	rentenbriefe kleinere	3 1/2	90	Gestr.-Frz. v. 500 Fr. pr. 100 Fr.	3	98 1/2	pr. 100	70
Leips. Stadt-Obligat. pr. 100	4	96	Thür. R.-Pr.-Obligat. I. Em.	4 1/2	100 1/2	Geraer Bank à 200		
Sächs. erbl. v. 500	3 1/2	101 1/4	do. II. -	5		Gothaer do. do. do.	69	
Pfandbriefe - 100 u. 25	3 1/2		do. III. -	4 1/2		Hamburger Norddeutsche Bank à 500 Mk.-Bco. pr. 100 Mk.-Bco.		
do. - 500	3 1/2		do. IV. -	4 1/2		Hamb. Vereins.-B. à 200 Mk.-Bco. pr. 100 Mk.-Bco.		
do. - 100 u. 25	3 1/2		Werra-Bahn-Prior. pr. 100	5		Hannov. Bank à 250 pr. 100		
do. - 500	4					Leipz. Bank à 250 pr. 100	139	
do. - 100 u. 25	4					Lübecker Commerz.-Bank à 200		
Sächs. lausitzer Pfandbriefe						pr. 100		
v. 100, 50, 20, 10	3					Meining. Credit-Bank à 100		
- 1000, 500, 100, 50	3 1/2					pr. 100		
kündbare 6 M.	3 1/2					Oestreich. Credit-Anstalt à 200 fl. pr. 100 fl.		
v. 1000, 500, 100	4					Rostock. Bank à 200 pr. 100		
- 1000 kündb. 12 M.	4					Schles. Bank-Vereins-Action		
Schuldversch. d. A. D. Cr.-Anst. zu Leipz. Ser. I. v. 500	4					Schweis. Cred.-Anstalt zu Zürich à 500 Frcs. pr. 100 Frcs.		
do. do. v. 100	4					Thür. Bank à 200 pr. 100		
K. Pr. St. v. 1000 u. 500	3	92 3/8				Weimar. do. à 100 pr. 100	74 1/2	
Cr.-C.-Sch. kleinere	3					Wiener do. pr. Stück		
Kgl. Preuss. St.-Sch.-Scheine	3 1/2							
do. Prämien-Anleihe v. 1855	3 1/2							
do. Anleihe v. 1859	5							
K. K. Oestr. Metall. pr. fl. 150	5							
do. Nat.-Anl. v. 1854 do.	5	54						
do. Loose v. 1854 do.	4							
do. Loose v. 1860 do.	5							